



Liste zur Konkretisierung etwaiger Materialien, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können

Bei dieser Liste handelt es sich um eine rechtlich nicht verbindliche Arbeitshilfe. Maßgeblich dafür, was Materialien sind, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können, ist das einschlägige Fachrecht. Es ist hiernach zu beachten, dass Stoffe nur dann als Abfälle im vorgenannten Sinne gelten können, wenn die weiteren Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegen. Die diese Vorgaben erläuternden Ausführungen der Zertifizierungssysteme sind unbedingt einzuhalten.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weist darauf hin, dass die BioAbfV für die erforderliche Prüfung, ob ein in der BLE-Liste aufgeführtes Stoffmaterial Abfall ist oder nicht, keine Rolle spielt. Maßgeblich für die Prüfung, ob ein Stoff Abfall ist oder nicht, ist die Abfalldefinition des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Sofern ein Stoff Abfall gemäß KrWG ist, ist dieser dann auch einem Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen.

Es ist stets zu beachten, dass die im Abfallverzeichnis mit einem Abfallschlüssel versehenen Stoffgruppen nicht generell immer Abfälle sind. Hierzu ist in der Einleitung der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) unter 1., Satz 2 vermerkt: „Allerdings bedeutet die Aufnahme eines Stoffes in das Verzeichnis nicht, dass dieser Stoff unter allen Umständen ein Abfall ist. Stoffe werden nur dann als Abfall betrachtet, wenn die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung von § 3 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllt sind“. Es muss demnach jeder Einzelfall daraufhin untersucht werden, ob die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind und es sich um einen Abfall handelt oder nicht.

Für die Einordnung des Stoffes ist immer die Rangfolge des § 6 KrWG zu beachten.

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge, sog. Abfallhierarchie:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.



Liste zur Konkretisierung etwaiger Materialien, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen aus Abfällen aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	
02 01 03-01	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Hanf- und Flachsschäben
02 01 03-02	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Kokosfasern
02 01 03-03	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus dem Gartenbau
02 01 03-04	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus der Gewässerunterhaltung
02 01 03-05	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus der Landwirtschaft
02 01 03-06	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus der Teichwirtschaft und Fischerei
02 01 03-07	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Pflanz. Abfälle aus der biologischen Abluftreinigung
02 01 03-08	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Reet
02 01 03-09	pflanzliche Gewebeabfälle aus der Land-, Teich-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd und Fischerei	– Spelze, Spelzen- und Getreidestaub
02 01 04	kompostierbare Kunststoffe (modifizierte Stärke)	– aus Getreide- und Kartoffelstärke
02 01 06-01	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	– Stallmist einschl. verdorbenem Stroh

Bei dieser Liste handelt es sich um eine rechtlich nicht verbindliche Arbeitshilfe. Maßgeblich dafür, was Materialien sind, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können, ist das einschlägige Fachrecht. Es ist hiernach zu beachten, dass Stoffe nur dann als Abfälle im vorgenannten Sinne gelten können, wenn die weiteren Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegen. Die diese Vorgaben erläuternden Ausführungen der Zertifizierungssysteme sind unbedingt einzuhalten.



Liste zur Konkretisierung etwaiger Materialien, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials
02 01 06-02	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschliesslich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	– Gülle, Jauche
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	– Rinden-, Kork- und Holzabfälle
02 03 01	Schlämme aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide, Speiseölen, Kakao, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 04-01	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Altmehl
02 03 04-02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Fermentationsrückstände aus der Enzym- und Vitaminproduktion
02 03 04-03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Getreideabfälle
02 03 04-04	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Hefe und hefeähnliche Rückstände
02 03 04-05	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Kokosfasern
02 03 04-06	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Melasserückstände
02 03 04-07	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Ölsaatenrückstände
02 03 04-08	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Pflanzliche Aminosäuren
02 03 04-09	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rapsextraktionsschrot, Rapskuchen
02 03 04-10	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rizinusschrot
02 03 04-11	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände aus der Kartoffel-, Mais- oder Reisstärkeherstellung
02 03 04-12	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Kaffee, Tee und Kakao

Bei dieser Liste handelt es sich um eine rechtlich nicht verbindliche Arbeitshilfe. Maßgeblich dafür, was Materialien sind, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können, ist das einschlägige Fachrecht. Es ist hiernach zu beachten, dass Stoffe nur dann als Abfälle im vorgenannten Sinne gelten können, wenn die weiteren Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegen. Die diese Vorgaben erläuternden Ausführungen der Zertifizierungssysteme sind unbedingt einzuhalten.



Liste zur Konkretisierung etwaiger Materialien, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials
02 03 04-13	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide
02 03 04-14	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände aus Konservenfabrikation
02 03 04-15	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände von Gewürzpflanzen und pflanzlichen Würzmitteln
02 03 04-16	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Rückstände von Kartoffelschälbetrieben
02 03 04-17	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Spelze, Spelzen- und Getreidestaub
02 03 04-18	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Tabakstaub, -grus und -rippen
02 03 04-19	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Vinasse und Vinasserückstände
02 03 04-20	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Schlamm aus der Herstellung pflanzlicher Speisefette Ausgenommen pflanzl. Altspisefette
02 03 04-21	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Schlamm aus der Herstellung pflanzlicher Speiseöle ausgenommen pflanzl. Altspiseöle
02 03 04-22	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Stärkeschlamm
02 03 04-23	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Tabakschlamm
02 03 04-24	Abfälle aus der Verarbeitung von Pflanzenölen	– Pflanzliche Speiseöle und Fette, Fettsäuren und Seifen
02 03 04-25	Abfälle aus der Verarbeitung von Palmöl	– Verbrauchte Bleicherde
02 03 05-01	Abwasserschlämme aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Inhalt von Fettabscheidern und Flotate
02 03 05-02	Abwasserschlämme aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung bei der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide
02 03 05-03	Abwasserschlämme aus der Palmölproduktion	– Palmschlammöl

Bei dieser Liste handelt es sich um eine rechtlich nicht verbindliche Arbeitshilfe. Maßgeblich dafür, was Materialien sind, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können, ist das einschlägige Fachrecht. Es ist hiernach zu beachten, dass Stoffe nur dann als Abfälle im vorgenannten Sinne gelten können, wenn die weiteren Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegen. Die diese Vorgaben erläuternden Ausführungen der Zertifizierungssysteme sind unbedingt einzuhalten.



Liste zur Konkretisierung etwaiger Materialien, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials
02 03 99	pflanzl. Filtermaterialien aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und Getreide	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
02 04 03	Abwasserschlämme aus der Zuckerherstellung	– Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung bei der Zuckerherstellung
02 04 99-01	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Melasserückstände
02 04 99-02	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
02 04 99-03	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Press-, Nass- und Trockenschnitzel
02 04 99-04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Rübenkleinteile und Rübenkraut
02 04 99-05	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Vinasse und Vinasserückstände
02 04 99-06	Abfälle aus der Zuckerherstellung	– Zuckerrübenschnitzel und -presskuchen
02 05 01	Abfälle aus der Milchverarbeitung	– Molke
02 05 02	Abwasserschlämme aus der Milchverarbeitung	– Inhalt von Fettabscheidern und Flotate, Produktspezifischer Schlamm aus der betrieblichen Abwasserbehandlung oder Molkereischlamm
02 05 99	pflanzl. Filtermaterialien aus der Milchverarbeitung	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
02 06 01-01	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Altmehl
02 06 01-02	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Fermentationsrückstände aus der Enzymproduktion
02 06 01-03	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Hefe und hefeähnliche Rückstände
02 06 01-04	Abfälle aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Teigabfälle
02 06 03-01	Abwasserschlämme aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Inhalt von Fettabscheidern und Flotate
02 06 03-02	Abwasserschlämme aus der Back- und Süßwarenherstellung	– Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	pflanzl. Filtermaterialien aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
02 07 02-01	Abfälle aus der Alkoholdestillation	– Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen

Bei dieser Liste handelt es sich um eine rechtlich nicht verbindliche Arbeitshilfe. Maßgeblich dafür, was Materialien sind, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können, ist das einschlägige Fachrecht. Es ist hiernach zu beachten, dass Stoffe nur dann als Abfälle im vorgenannten Sinne gelten können, wenn die weiteren Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegen. Die diese Vorgaben erläuternden Ausführungen der Zertifizierungssysteme sind unbedingt einzuhalten.



Liste zur Konkretisierung etwaiger Materialien, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials
02 07 02-02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	– Schlamm aus Brennerei
02 07 02-03	Abfall aus der Alkoholdestillation	– Vinasse
02 07 04-01	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Biertreber
02 07 04-02	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Hefe und hefeähnliche Rückstände
02 07 04-03	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Hopfentreber
02 07 04-04	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Malztreber, Malzkeime und Malzstaub
02 07 04-05	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Melasserückstände
02 07 04-06	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Trester
02 07 04-07	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Vinasse und Vinasserückstände
02 07 04-08	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Trub und Schlamm aus Brauereien
02 07 04-09	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Trub und Schlamm aus Fruchtsaftherstellung
02 07 04-10	Abfälle aus der Getränkeherstellung	– Trub und Schlamm aus Weinherstellung
02 07 05	Abwasserschlämme aus der Getränkeherstellung	– Produktionsspezifischer Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung bei der Getränkeherstellung
02 07 99	pflanzl. Filtermaterialien aus der Herstellung von Getränken	– Pflanzliche Filtermaterialien aus der biologischen Abluftreinigung
03 01 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung	– Rinden- und Korkabfälle
03 01 05-01	Verarbeitungsabfälle aus der Holzbearbeitung	– Holzwolle
03 01 05-02	Verarbeitungsabfälle aus der Holzbearbeitung	– Sägemehl und Sägespäne
03 03 01	Abfälle aus der Zellstoff- und Papierherstellung	– Rinden- und Holzabfälle
04 02 21-01	Abfälle aus der Textilindustrie	– nur Pflanzenfaserabfälle
04 02 21-02	Abfälle aus der Textilindustrie	– Wollabfälle
04 02 21-03	Abfälle aus der Textilindustrie	– Zellulosefaserabfälle
07 01 99-11	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	– Pflanzenöle, -fette, Schmierstoffe und Seifen
07 01 99-12	Abfälle aus der Herstellung technischer Alkohole	– Schlempen
07 01 99-13	Abfall aus der Herstellung technischer Alkohole	– Maiskeimöl aus gentechnisch verändertem Mais

Bei dieser Liste handelt es sich um eine rechtlich nicht verbindliche Arbeitshilfe. Maßgeblich dafür, was Materialien sind, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können, ist das einschlägige Fachrecht. Es ist hiernach zu beachten, dass Stoffe nur dann als Abfälle im vorgenannten Sinne gelten können, wenn die weiteren Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegen. Die diese Vorgaben erläuternden Ausführungen der Zertifizierungssysteme sind unbedingt einzuhalten.



Liste zur Konkretisierung etwaiger Materialien, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können

Material-Code orientiert am Abfall- schlüssel Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials
07 01 99-02	Abfälle aus der Biodieselherstellung	– Glycerin aus der Biodieselherstellung für die Biogas- und die Bio-Ethanolherstellung
07 06 99	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen und Seifen	– Gemische aus Pflanzenölen, -fetten und Seifen
20 01 08-01	Küchen- und Kantinenabfälle	– biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 08-02	Küchen- und Kantinenabfälle	– Inhalt von Fettabseidern
20 01 25	getrennt gesammelte pflanzliche Abfallöle und -fette	– nur pflanzliche Öle und Fette
20 01 38	getrennt gesammeltes Abfallholz	
20 02 01-01	Garten- und Parkabfälle	– biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, -plätzen, -stätten und Kinderspielplätzen
20 02 01-02	Garten- und Parkabfälle	– biologisch abbaubare Friedhofsabfälle
20 02 01-03	Garten- und Parkabfälle	– biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
20 02 01-04	Garten- und Parkabfälle	– Gehölzrodungsrückstände
20 02 01-05	Garten- und Parkabfälle	– Landschaftspflegeabfälle
20 02 01-06	Garten- und Parkabfälle	– Pflanzl. Abfälle aus der Gewässerunterhaltung
20 02 01-07	Garten- und Parkabfälle	– Pflanzl. Bestandteile des Treibseils
20 03 01 04	Organische Siedlungsabfälle	– Abfälle aus der Biotonne
20 03 02	pflanzliche Marktabfälle	– nur pflanzliche Stoffe

Material-Code orientiert an der Kombinierten Nomenklatur Ggf. genauer definiert	Material	Konkretisierung des Materials
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide	– roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets
3803 00 90	Tallölpech	

Bei dieser Liste handelt es sich um eine rechtlich nicht verbindliche Arbeitshilfe. Maßgeblich dafür, was Materialien sind, die als Abfall- und Reststoffe auf die Treibhausgasquote gemäß § 37 a Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) anrechenbar sein können, ist das einschlägige Fachrecht. Es ist hiernach zu beachten, dass Stoffe nur dann als Abfälle im vorgenannten Sinne gelten können, wenn die weiteren Voraussetzungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegen. Die diese Vorgaben erläuternden Ausführungen der Zertifizierungssysteme sind unbedingt einzuhalten.